



Vertrag über die Nutzung der Eisenbahninfrastrukturen der Stadtbahn Saar GmbH

zwischen

.....

.....

.....

**als Zugangsberechtigtem
und**

**der Stadtbahn Saar GmbH
Hohenzollernstraße Nr. 104 -106
D - 66117 Saarbrücken
als
Eisenbahninfrastrukturbetreiber**

§ 1 Vertragspartner

1. Das.....(EVU)
befördert Personen / Güter im öffentlichen Eisenbahnverkehr.
Es besitzt die Genehmigung nach § 6 AEG zur Erbringung von
Eisenbahnverkehrsleistungen.
Durch die Aufsichtsbehörde bestätigter Betriebsleiter nach EBV ist:
.....
.....
.....
2. Die Stadtbahn Saar GmbH betreibt öffentliche / nichtöffentliche
Eisenbahninfrastrukturen in der Bundesrepublik Deutschland, bezeichnet als
„Köllertalstrecke“ (s. Anhang 1 zu den SNB Stadtbahn Saar) sowie
Serviceeinrichtungen.

§ 2 Gegenstand und Ziel des Vertrages

1. Der (Zugangsberechtigter)
beabsichtigt die Nutzung der Eisenbahninfrastrukturen der Stadtbahn Saar
GmbH zum Zweck des öffentlichen Eisenbahnverkehrs sowie die Nutzung der
Serviceeinrichtungen.
2. Die Stadtbahn Saar GmbH gestattet diese Nutzungen im Rahmen der SNB
Stadtbahn Saar und im Rahmen der im Anhang 1 zu diesem Vertrag
bezeichneten Trassen und Bedingungen, welche Grundlagen dieses Vertrages
sind.
Die SNB Stadtbahn Saar sind veröffentlicht gem. § 4 EIBV im Internet unter
<http://www.saarbahn.de/de/service/netznutzung> .

§ 3 Entgelte

1. Die für die Nutzungen zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus Abschnitt IX SNB
Stadtbahn Saar und der in diesem Zusammenhang veröffentlichten
„Entgeltliste“ für die Eisenbahninfrastruktur „Köllertalbahn“ sowie für die
Inanspruchnahme der Serviceeinrichtungen aus Abschnitt IX NBS und der
„Entgeltliste Serviceeinrichtungen“.
2. Alle Entgeltlisten sind nach § 4 EIBV veröffentlicht. Auf die Veröffentlichungen
ist in der SNB und der NBS hingewiesen.

§ 4
(nur bei Rahmenvertrag)
Laufzeit

1. Der Vertrag tritt am.....in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum.....
2. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien die Kündigung ausgesprochen hat. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten – jeweils zum Quartalsschluss – durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein gekündigt werden.

§ 5
Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 6
Schlussbestimmungen

1. Der Zugangsberechtigte bekommt bei Vertragsabschluss ein Exemplar der SNB Stadtbahn Saar, der Anhänge und der Entgeltlisten dazu sowie der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS Stadtbahn Saar GmbH) und der Entgeltliste „Service“ ausgehändigt und erkennt diese mit der Unterschrift unter den Vertrag als Vertragsbestandteil an.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung dieses Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.



3. Gerichtsstand ist

4. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

....., den

Der Zugangsberechtigte

.....

Stadtbahn Saar GmbH

.....



Anlage 1

Aufzählung der zur Nutzung überlassenen Trassen

....., den..... ..